

Beschlussvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
Schul- u. Sportausschuss	15.06.2010	öffentlich
Finanz- und Personalausschuss	29.06.2010	öffentlich
Rat der Stadt Bielefeld	08.07.2010	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

Änderung der Entgeltordnung für die Überlassung von Sportstätten der Stadt Bielefeld

Beschlussvorschlag:

Der Schul- und Sportausschuss und der Finanz- und Personalausschuss empfehlen, der Rat der Stadt Bielefeld beschließt, die Entgelte gemäß § 3 Abs. 3 der Entgeltordnung für die Überlassung von Sportstätten der Stadt Bielefeld in der Nutzergruppe B von 5 € auf 6 €, in der Nutzergruppe C von 10 € auf 15 € und in der Nutzergruppe D von 15 € auf 30 € anzuheben. Die erhöhten Entgelte sind ab dem 01.04.2010 zu erheben.

Begründung:

Ausgangslage

Die defizitäre Haushaltssituation der Stadt Bielefeld erfordert eine umgehende Reaktion auf die Finanzlage der Stadt. Die Gewerbesteuerückgänge, die Einnahmeeinbußen aufgrund des Wachstumsbeschleunigungsgesetzes (in Höhe von rd. 23 Millionen – bezogen auf die Jahre 2010 bis 2014) und die Ausgabensteigerungen wegen der Neustrukturierung im Rahmen des SGB II können nicht mehr aufgefangen werden, ohne in allen Handlungsfeldern der Stadt Bielefeld nicht nur die Ausgabenhöhe zu senken, sondern auch die Erträge zu erhöhen.

Diese Forderung ist auch von allen im Rat der Stadt Bielefeld vertretenen Fraktionen erhoben worden. Als erste Sparmaßnahme wurde die Altersteilzeitregelung für Beamte eingeschränkt (auf diese Weise werden erhebliche Rückstellungen vermieden). Leistungsprämien für Beamte in Höhe von 475.000 €/Jahr werden in den nächsten Jahren nicht mehr gezahlt.

Rechtliche Rahmenbedingungen

Gemäß § 77 Abs. 2 GO NRW hat die Gemeinde die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Finanzmittel

1. soweit vertretbar und geboten, aus speziellen Entgelten für die von ihr erbrachten Leistungen,
2. im Übrigen aus Steuern

zu beschaffen, soweit die sonstigen Finanzmittel nicht ausreichen.

Nach Abs. 3 der Vorschrift darf sie Kredite nur aufnehmen, wenn eine andere Finanzierung nicht möglich ist oder wirtschaftlich unzweckmäßig wäre.

Aus dieser Vorschrift ergibt sich, dass die Kommunen ungeachtet der „sonstigen Einnahmen“

verpflichtet sind, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Finanzmittel vorrangig aus speziellen Entgelten für die von ihnen erbrachten Leistungen zu beschaffen. Die Rechtsprechung hat u. a. aktuell bestätigt, dass die Gemeinden verpflichtet sind, alle Möglichkeiten zur Erhebung von Leistungsentgelten auszunutzen. Es ist ihnen untersagt, ohne hinreichenden Grund auf spezielle Entgelte zu verzichten und damit die Hauptlast der Finanzierung ihrer Aufgaben auf den anonymen Steuerzahler zu verlagern. Vielmehr soll derjenige, der kommunale Leistungen in Anspruch nimmt oder eine kommunale Einrichtung benutzt, die entstehenden Kosten in vertretbarem Umfang tragen.

Soweit vertretbar und geboten, ist eine kostendeckende Festsetzung der Entgelte anzustreben:

- Die Ausschöpfung einer Einnahmequelle ist dann als „geboten“ anzusehen, wenn der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit (Geeignetheit, Erforderlichkeit und Angemessenheit) gewahrt ist.
- Demgegenüber steht der Gemeinde bei der Bestimmung dessen, was als „vertretbar“ anzusehen ist, grundsätzlich ein erheblicher Spielraum zu eigenverantwortlicher Gestaltung zu. So wird es der Gemeinde ermöglicht, bei Bestimmung von Art und Umfang der speziellen Entgelte insbesondere soziale und (finanz-) wirtschaftliche Gesichtspunkte zu berücksichtigen. Dabei ist allerdings zwingend zu berücksichtigen, dass die Verpflichtung zur Ausschöpfung der Einnahmequellen in besonderer Weise für Gemeinden gilt, die wegen ihres defizitären Haushalts einer vorläufigen Haushaltsführung gemäß § 82 GO NRW unterliegen. Aus diesem Grund ist der diesen Gemeinden grundsätzlich bei der Beurteilung des Merkmals „vertretbar“ eingeräumte erhebliche Entscheidungsspielraum eingeschränkt.

Das Land NRW weist in dem Leitfaden „Maßnahmen und Verfahren zur Haushaltssicherung“ ausdrücklich darauf hin, dass Gemeinden mit unausgeglichener Ergebnisplan in besonderer Weise gehalten sind, alle Ertragsmöglichkeiten zu realisieren, um schnellstmöglich wieder ihrer Verpflichtung zur Herstellung eines Ausgleichs nachzukommen. Die Stadt Bielefeld kommt mit den vorgeschlagenen Erhöhungen also „nur“ einer entsprechenden Weisung zuvor.

Erhöhung der Entgelte nach der Entgeltordnung für die Überlassung von Sportstätten der Stadt Bielefeld

Vor dem Hintergrund der zuvor skizzierten Rahmenbedingungen wird vorgeschlagen, die Entgelte nach der Entgeltordnung für die Überlassung von Sportstätten der Stadt Bielefeld zu erhöhen.

Nach der Entgeltordnung werden zur Zeit von verschiedenen Nutzergruppen Entgelte erhoben. Hier werden drei Nutzergruppen unterschieden:

Nutzergruppe B

- Vereine/Gruppierungen, die nicht Mitglied im Stadtsportbund Bielefeld sind
- auswärtige Sportvereine
- Weiterbildungseinrichtungen, die nach § 15 Weiterbildungsgesetz NRW anerkannt sind

Nutzergruppe C

- sonstige nichtkommerzielle Nutzer

Nutzergruppe D

- Kommerzielle Nutzer (bei dauerhafter Nutzung)

Die Einteilung der Nutzergruppen erfolgte seiner Zeit nach der Qualität und der Ausrichtung der Nutzung. Während den Nutzern der Gruppe B noch eine soziale Ausrichtung attestiert werden kann, ist dies bei sonstigen Nutzern und vor allem bei kommerziellen Nutzern nicht der Fall. Um

die Verhältnismäßigkeit der bisher erhobenen bzw. zukünftig denkbaren Entgelthöhe zu beurteilen, hat die Verwaltung sich an den von den Ämtern der Stadt Bielefeld an den ISB zu entrichtenden Hausmeisterkosten je Stunde orientiert. Die Verwaltung hält es für zumutbar, wenn die Nutzer der Gruppe B 20% dieser Kosten (Veränderung von 5 € auf 6 € je Einheit), die sonstigen nichtkommerziellen Nutzer der Gruppe C 50% der Aufwendungen für die Hausmeisterdienste (Veränderung von 10 € auf 15 €) und die kommerziellen Nutzer die vollen Kosten der eingesetzten Hausmeister (100%; Veränderung von 15 € auf 30 €) übernehmen.

Geht man davon aus, dass aufgrund der Erhöhung der Entgelte kein Nutzer auf seine Zeiten verzichtet, können statt bisher 39.577 € zukünftig Einnahmen in Höhe von 48.220 € (2010 bei einer Änderung zum 01.04.2010 anteilig 46.059 €) erzielt werden.

Beigeordnete

Wenn die Begründung länger als drei Seiten ist, bitte eine kurze Zusammenfassung voranstellen.

Anja Ritschel

